

Ablauf der Referendumsfrist: 1. März 2004

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Planungs- und Projektierungskredite
öffentlicher Verkehr**

vom 18. Dezember 2003

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. d der Kantonsverfassung¹⁾, auf §§ 31 und 35 des Gesetzes über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996²⁾ sowie auf §§ 8 und 9 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 3. September 1987³⁾,

beschliesst:

§ 1

Zur Umsetzung der Vorhaben des öffentlichen Verkehrs innerhalb des Kantonalen Teilrichtplans Verkehr werden zu Lasten der Investitionsrechnung folgende Kredite bewilligt:

- a) Planungskredit von 4,2 Mio. Franken, inklusive Mehrwertsteuer, für einen leistungsfähigen Feinverteiler im öffentlichen Verkehr (inklusive Sicherung der Raumfreihaltung);
- b) Projektierungskredit von 3,9 Mio. Franken, inklusive Mehrwertsteuer, für die 1. Ausbaustufe des leistungsfähigen Feinverteilers im öffentlichen Verkehr;
- c) Projektierungskredit von 6,2 Mio. Franken, inklusive Mehrwertsteuer, für die 1. Teilergänzung der Stadtbahn Zug.

§ 2

Der Kantonsrat gibt durch einfachen Beschluss Planungs- und Projektierungskredite über 1,5 Mio. Franken frei.

§ 3

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft⁴⁾.

Zug, 18. Dezember 2003

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Peter Rust

Der Landschreiber
Tino Jorio

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 751.14

³⁾ BGS 751.31

⁴⁾ Inkrafttreten am